

fordert verantwortungsbewußtes Handeln' des Notars und setzt ein enges Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen, den Ausschüssen der Nationalen Front im Wohngebiet sowie anderen gesellschaftlichen Kräften oder Kollektiven aus dem Lebensbereich des zu schützenden Bürgers voraus. Vor allem muß der Vormund oder Pfleger für die Aufgabe, die er konkret wahrzunehmen hat, geeignet sein. Gute charakterliche Eigenschaften und eine gewisse Befähigung für diese Tätigkeit sind genauso erforderlich wie gesellschaftliches Verantwortungsgefühl und hohe Einsatzbereitschaft zur Lösung dieser Aufgabe.

Da es oftmals nicht möglich ist, der Empfehlung des § 89 Abs. 1 FGB zu folgen und Angehörige eines Mündels oder Pfleglings als Vormund oder Pfleger zu verpflichten, muß das Staatliche Notariat andere geeignete Personen für diese Aufgabe gewinnen. Dabei hat es sich bewährt, ehemalige Kollegen des Gebrechlichen, Nachbarn, Schöffen, Abschnittsbevollmächtigte, aber auch die Veteranenkommissionen der Betriebe oder gesellschaftliche Kräfte im Wohngebiet anzusprechen, um von ihnen Hinweise zu erhalten, wer im konkreten Fall als Vormund oder Pfleger geeignet sein könnte. Auch die Öffentlichkeitsarbeit der Notare in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen kann nach unseren Erfahrungen dazu genutzt werden, Vormünder bzw. Pfleger zu gewinnen, denn oftmals erfahren die Bürger erst auf diesem Wege, daß das Staatliche Notariat ständig solcher Kräfte bedarf.

Das Staatliche Notariat hat auch dafür zu sorgen, daß zwischen dem fürsorgebedürftigen Bürger und seinem Vormund bzw. Pfleger ein ständiger lebensnaher Kontakt besteht. Im Staatlichen Notariat Berlin suchen die Notare zusammen mit dem Vormund bzw. Pfleger alle entmündigten bzw. unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehenden Bürger auf, soweit sich diese in einem eigenen Haushalt oder bei Angehörigen aufhalten. Das soll insbesondere dazu dienen, von evtl. für den Fürsorgebedürftigen bestehenden Problemen zu erfahren, die diese nicht ohne Hilfe lösen können.

Die Forderung nach einem lebensnahen Kontakt zwischen Mündel bzw. Pflegling und seinem gesetzlichen Vertreter führt zu der Konsequenz, daß ein Vormund oder Pfleger nur in ein bis zwei Fällen zugleich tätig sein sollte. Ist das — besonders in Großstädten — nicht immer möglich, muß zumindest gesichert sein, daß sowohl der Vormund bzw. Pfleger als auch das Staatliche Notariat die Übersicht und Kontrolle behalten können.

*Aufgaben von Vormund und Pfleger*

Wesentliche Bedeutung kommt der Verpflichtung des Vormunds oder Pflegers durch das Staatliche Notariat, der Herstellung eines engen Vertrauensverhältnisses zu ihnen und ihrer Einweisung und Anleitung zu. Die Vormünder und Pfleger sind anläßlich ihrer Verpflichtung mit ihren vielfältigen Aufgaben vertraut zu machen, und es sind von vornherein die notwendigen verfahrensleitenden Maßnahmen durchzusetzen. Dazu sollte dem Vormund oder Pfleger ein Merkblatt ausgehändigt werden, das vor allem auf folgende wesentliche Umstände und Aufgaben seiner Tätigkeit hinweist:

- Die Tätigkeit eines Vormunds bzw. Pflegers ist eine gesellschaftlich notwendige und anerkanntswerte Aufgabe zur Wahrung der Interessen und zum Schutz und Wohl des fürsorgebedürftigen Bürgers.
- Der Vormund bzw. Pfleger ist ein auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch Entscheidung des Staatlichen Notariats bestellter gesetzlicher Vertreter des Mündels bzw. Pfleglings, der eigenverantwortlich handelt, an Weisungen des Staatlichen Notariats gebunden ist, von diesem angeleitet, unterstützt und kontrolliert wird und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig ist.
- Der Vormund bzw. Pfleger soll bei allen den hilfsbedürftigen Bürger betreffenden Problemen, insbesondere

bei der Einflußnahme auf die Arbeits- und Lebensbedingungen, in den erforderlichen Fällen eng mit gesellschaftlichen Kräften (Hausgemeinschaftsleitungen, Arbeitskollektiven usw.) Zusammenwirken.

- Der Vormund bzw. Pfleger hat das Eigentum seines Mündels bzw. Pfleglings zu sichern, ordnungsgemäß zu verwalten und für dessen Verwendung im Sinne des persönlichen Wohls des Eigentümers Sorge zu tragen. Hierzu muß er das Vermögen seines Mündels bzw. Pfleglings zum Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft vollständig erfassen und sichern, ein Vermögensverzeichnis anfertigen und dieses unverzüglich dem Staatlichen Notariat einreichen. Bei einer Vormundschaft ist das Verzeichnis für das Gesamtvermögen, bei einer Pflegschaft nur im Rahmen des vom Staatlichen Notariat bestimmten Wirkungskreises des Pflegers aufzustellen. Als vorrangige Maßnahmen zur Sicherung des Eigentums muß der Vormund bzw. Pfleger Sparbücher mit einem Sperrvermerk versehen lassen, damit Verfügungen nur mit Einwilligung des Staatlichen Notariats möglich werden. Sonstige Konten, Bargeld und ähnliche Werte sind festzustellen und dem Staatlichen Notariat mitzuteilen.
- Der Vormund bzw. Pfleger hat die Einwilligung bzw. Genehmigung zu Rechtshandlungen einzuholen, wenn er in seinem Ausweis durch besondere Anordnungen des Staatlichen Notariats dazu verpflichtet ist. Bei Zustimmung muß er gewissenhaft unterscheiden, ob eine Einwilligung oder eine Genehmigung erforderlich ist.
- Der Vormund bzw. Pfleger hat unter Beachtung der vom Staatlichen Notariat festgesetzten Termine regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.
- Bei Unfällen in Ausübung seiner Funktion stehen dem Vormund bzw. Pfleger Leistungen der Sozialversicherung zu.<sup>2</sup> Damit wird die gesellschaftliche Stellung eines Vormunds bzw. Pflegers und seine Tätigkeit entsprechend gewürdigt.
- Der Vormund bzw. Pfleger handelt so lange rechtswirksam für den fürsorgebedürftigen Bürger, bis ihm das Staatliche Notariat mitteilt oder bis ihm auf andere Weise bekanntgeworden ist, daß der Grund für die Anordnung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft weggefallen ist (§§ 103, 106 FGB). Bei Beendigung seiner Tätigkeit hat er umgehend seinen Ausweis an das Staatliche Notariat zurückzugeben und im Schlußbericht Rechnung zu legen.

Diese allgemeinen Hinweise für die Tätigkeit des Vormunds bzw. Pflegers sind für den Einzelfall zu konkretisieren oder zu ergänzen. Dabei sollte der Notar prüfen, welche Hinweise mündlich und welche wegen ihrer Bedeutung schriftlich erteilt werden sollten. Ergänzende Hinweise sind z. B. immer zum Inhalt des Vermögensverzeichnisses, zur Rechnungslegung und dann erforderlich, wenn Grundstücke, Gebäude oder Rechte an diesen Gegenstand des Verfahrens sind.

*Qualifizierte Anleitung des Vormunds bzw. Pflegers durch das Staatliche Notariat*

Eine verantwortungsbewußte und zielgerichtete Tätigkeit des Vormunds bzw. Pflegers hängt von vornherein auch davon ab, wie das Staatliche Notariat vor der Entscheidung über die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft den jeweiligen Sachverhalt aufklärt und wie es durch seine Entscheidung über Art und Umfang des Wirkungskreises in Pflegschaftssachen (§ 105 Abs. 2 FGB) bzw. durch besondere Anordnungen (§§ 94 Abs. 2, 100, 107 FGB) bei Vormundschaften und Pflegschaften die Voraussetzungen für ein wirksames Verfahren schafft.

J. Knodel/R. Krone haben bereits auf die notwendige rechtliche Unterscheidung zwischen der Festlegung eines begrenzten Wirkungskreises und den besonderen Anord-